

Vom Willen sich zu wehren

Autor(en): **Herzig, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **38 (1962-1963)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-703438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vom Willen sich zu wehren

Wer, wie der Redaktor, oft ausländische militärische Fachzeitschriften lesen darf, wird mit einer gewissen Genugtuung feststellen, daß unser Land seiner Wehraufwendungen wegen durchweg als nachahmenswertes Beispiel gerühmt wird. Unsere hohen Armeeaussgaben werden als Beweis für den unbedingten Wehrwillen des Schweizervolkes betrachtet und dementsprechend kommentiert. Gewiß, wir opfern Geld, viel Geld, um unsere Rüstung den Anforderungen moderner Kriegführung anzupassen, um unsere Wehrmänner richtig und zweckentsprechend auszubilden.

Das findet im Ausland starke Beachtung. Aber dürfen wir es dabei bewenden lassen? Mit anderen Worten: Kann man die Wehrausgaben auf eine Ebene stellen mit dem Wehrwillen? Genügt es, mit Geld das zu tun, was für den militärischen Schutz unseres Vaterlandes notwendig ist?

Das zu glauben, wäre eine Selbsttäuschung, ein verhängnisvoller Trugschluß!

Was nutzt es, wenn wir unsere Fäuste bewaffnen, während unsere Köpfe und unsere Herzen wehrlos bleiben?

Wir benötigen Panzer – wir schaffen sie uns an. Wir benötigen Flugzeuge – wir kaufen sie uns. Wir benötigen Sturmgewehre – wir rüsten unsere Armee damit aus.

Wir benötigen dies, wir benötigen jenes, und wir kaufen dies und wir kaufen jenes.

Wir besitzen die Mittel, um unserer Armee das zu geben, wessen sie bedarf.

Und gewissenhaft bilden wir unsere Soldaten, unsere Unteroffiziere und Offiziere aus, damit sie die kostspieligen Waffen und diese teuren Geräte richtig handhaben und richtig einsetzen können. Wir lassen es uns etwas kosten, unsere Fäuste zu bewaffnen.

Aber bewaffnen wir auch die Herzen und die Köpfe?

Sind unsere gut ausgebildeten und gut gerüsteten Soldaten bereit, mit starkem Herzen und unerschütterlichem Willen auch ihr Letztes und Höchstes herzugeben?

Wissen wir das?

Und was tun wir, um Gewißheit zu schaffen? Oft scheint es mir, daß in unserer Zeit der Hochkonjunktur, in der das Geld soviel gilt, in der mit Geld praktisch fast alles getan werden kann, der unbedingte Wille sich zu wehren nicht mit dem richtigen Maßstab gemessen wird.

Jedenfalls ist es sicher, daß die Zeit, in der wir leben, dem wahren Wehr- und Opferwillen nicht ausgesprochen förderlich ist.

Diese Erkenntnis ruft nach einer Verstärkung der geistigen Rüstung, nach einer Bewaffnung der Köpfe und Herzen.

Nie können wir genug tun, um der verhängnisvollen «Maginot-Mentalität» entgegenzutreten, die uns glauben machen will, daß die Bereitschaft zum finanziellen Opfer gleichberechtigt ist mit dem unbedingten Wehrwillen.

Nie können wir genug tun, um die geistige Rüstung zu verstärken, um satter Selbstzufriedenheit entgegenzutreten.

Das zu sagen, mag in unserer Zeit unpopulär sein, mag auf unwirschen Widerspruch stoßen, aber es wäre falsch, deswegen zu schweigen.

Jetzt muß der Wille sich zu wehren geweckt und wachgehalten werden. Morgen könnte es dafür zu spät sein.

Ernst Herzig

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Rotkreuzdienstordnung

Mit der Verordnung vom 18. Mai 1962 über den Rotkreuzdienst, der sog. «Rotkreuzdienstordnung», hat der Bundesrat unlängst den Rotkreuzdienst neu geordnet. Darin wird das Schweizerische Rote Kreuz beauftragt, besondere Rotkreuzformationen aufzustellen und sie der Armee zum Einsatz bei Verwundeten- und Krankentransporten, zur Verwundeten- und Krankenpflege, für den Blutspendedienst sowie für weitere sanitätsdienstliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Diese Formationen genießen denselben völkerrechtlichen Schutz und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Armeesanitätsdienstes. Die Oberleitung

über die Rotkreuzformationen liegt in den Händen des Rotkreuzchefarztes, der seinerseits der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und dem Oberfeldarzt verantwortlich ist. Neben dem rein militärischen Einsatz kann der Rotkreuzchefarzt die Rotkreuzformationen auch zur Erfüllung von außerdienstlichen Aufgaben, wie zur Katastrophenhilfe, für die Hilfeleistung bei Epidemien, zum Einsatz bei Veranstaltungen usw. heranziehen. Im Rotkreuzdienst können Männer und Frauen dienen; sie werden durchweg der Hilfsdienstgattung 32 zugewiesen und in die besondern Funktionsstufen eingereiht, die in der Dienstordnung abschließend aufgezählt werden. Der Rotkreuzdienst besteht aus:

1. den **männlichen Angehörigen**, die zur Hauptsache in den Rotkreuzkolonnen eingeteilt werden. Diese werden in erster Linie aus Hilfsdienstpflichtigen gebildet, die sich freiwillig dazu bereit erklären. Ihre Aushebung erfolgt nach den für die Wehrpflichtigen maßgebenden Vorschriften;
2. den **weiblichen Angehörigen**, deren Anmeldung ebenfalls auf Freiwilligkeit beruht. Die Bewerberinnen müssen das Schweizerbürgerrecht besitzen und das 18. Altersjahr erreicht haben.

Es werden folgende Kategorien von weiblichen Angehörigen im Rotkreuzdienst eingeteilt:

- a) diplomierte Aerztinnen, Zahnärztinnen und Apothekerinnen;
- b) diplomierte Krankenschwestern der vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Krankenpflegeschulen;
- c) diplomierte Psychiatrieschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
- d) diplomierte Wochen-, Säuglings- und Kinderschwestern, deren Ausbildung vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannt ist;
- e) Hilfspflegerinnen mit einer Ausbildung in Spitalpflege (Pflegerinnen ohne ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes Diplom, Schwesternhilfen, Rotkreuzspitalhelferinnen usw.);
- f) Samariterinnen mit einer Ausbildung in häuslicher Krankenpflege oder erster Hilfe;
- g) Spezialistinnen (diplomiert medizinische Laborantinnen, diplomiert